

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Warstein vom 03. März 1980

**in der Fassung der 1. Änderung vom
03.07.2025**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Ehrenbürgerrecht	2
§ 2 Stiftung des Ehrenrings	2
§ 3 Verleihung des Ehrenrings	2
§ 4 Gestaltung des Ehrenrings und Höchstzahl.....	2
§ 5 Vorschlagsberechtigung	2
§ 6 Entscheidungsbefugnis	3
§ 7 Ehrung	3
§ 8 Umgang mit dem Ehrenring.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Bekanntmachungsanordnung.....	3

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 und 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende 1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Warstein vom 03. März 1980 beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Warstein und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Warstein verliehen werden.

(2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ an die ausgezeichnete Person ein.

§ 2 Stiftung des Ehrenrings

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Warstein erworben haben, stiftet der Rat den „Ehrenring der Stadt Warstein“.

§ 3 Verleihung des Ehrenrings

Der Ehrenring kann verliehen werden an Personen, die sich besondere Verdienste, sei es auf politischem oder wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet oder auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung für die Stadt Warstein erworben haben.

§ 4 Gestaltung des Ehrenrings und Höchstzahl

(1) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Stadt Warstein. Innen sind Name der empfangenden Person und der Verleihungstag eingraviert.

(2) Der Ehrenring wird höchstens an 12 lebende Trägerinnen und Träger verliehen.

§ 5 Vorschlagsberechtigung

Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und jedes Mitglied des Stadtrates. Daneben hat jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Warstein das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft andere Vorschläge an den Rat der Stadt heranzutragen.

§ 6 Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ trifft der Rat der Stadt Warstein. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 7 Ehrung

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief und über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ eine Urkunde ausgestellt.

Sowohl der Ehrenbürgerbrief als auch die Urkunde über die Verleihung des Ehrenringes enthalten einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates und geben Aufschluss über die Verdienste der auszuzeichnenden Person.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Rahmen einer Sitzung des Rates, möglichst in Anwesenheit der auszuzeichnenden Person, durch den Bürgermeister. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat die Verleihung auch in einem anderen würdigen Rahmen beschließen.

§ 8 Umgang mit dem Ehrenring

(1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der beliebigen Person persönlich zu und erlischt mit ihrem Tode. Der Ehrenring darf weder von der tragenden Person noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

(2) Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht und der „Ehrenring der Stadt Warstein“ durch Ratsbeschluss entzogen werden. Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Warstein vom 03. März 1980 in Form ihrer 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Warstein vom 03. März 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 03.07.2025

Der Bürgermeister

Gez.

D r . S c h ö n e